



Benutzungs- und Entgeltordnung

für den Wertstoffhof Wadgassen (BEntgO WSH)
vom 16.06.2020

(gemäß Beschluss des Gemeinderates - Originalfassung)

Aufgrund des § 12 Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG) vom 15.01.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S.682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S.208) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) In Verfolgung der abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen betreibt der „Entsorgungsbetrieb Wadgassen“, Eigenbetrieb der Gemeinde Wadgassen, in der Straße „Am Bahnhof“ einen Wertstoffhof. Dort können Wertstoffe und Abfälle angeliefert werden.

(2) Die Fläche der Anlage steht im Eigentum der Gemeindewerke Wadgassen GmbH. Über die Nutzung ist ein entsprechender Vertrag geschlossen.

§ 2 Zweck

(1) Zum Wertstoffhof dürfen nur die in der Anlage aufgeführten Wertstoffe angeliefert werden. Ausgeschlossen ist die Annahme von Haushaltsabfällen, Klärschlämmen, Bioabfällen jeglicher Art, schadstoffbelastende Abfälle, Altöl und die Abfälle, die in die Kategorie der Sonderabfälle einzuordnen sind. (siehe auch § 7)

(2) Bei der Verbringung zum Wertstoffhof kann das Personal der Anlage die Annahme verweigern. Ersatzansprüche aufgrund von Ablehnungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Nutzungsberechtigt sind grundsätzlich nur die Gemeinde selbst mit ihren Gesellschaften (z.B. Gemeindewerke Wadgassen GmbH, Bäderbetrieb GmbH), alle Einwohner/innen des Gemeindegebietes, Grundbesitzer/innen und Gewerbetreibende im Gemeindegebiet sowie alle innerhalb des Gemeindegebietes ansässigen Behörden und Vereine, sofern die Vorgenannten an die Abfallentsorgung der Gemeinde Wadgassen angeschlossen sind und für die jeweiligen Objekte Abfallbeseitigungsgebühren entrichten.

(2) Die vorstehend Genannten können von ihren privaten Haushalten bzw. Grundstücken anfallende Wertstoffe und Abfälle zum Wertstoffhof anliefern. Das Personal kann einen Nachweis verlangen, dass es sich um Wertstoffe und Abfälle handelt, die von Grundstücken und Haushaltungen auf dem Gebiet der Gemeinde Wadgassen stammen.

(3) Eine gewerbliche Nutzung ist nicht zulässig.

(4) Der/Die Betreiber/in kann die Anlieferung aus Gründen, die mit dem Betrieb der Anlage zusammenhängen oder sonstigen Gründen, auf bestimmte und unbestimmte Zeit aussetzen.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Wertstoffhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten benutzt werden

§ 5 Anlieferung

(1) Die Annahme von Wertstoffen und Abfällen erfolgt nur in haushalts-üblichen Mengen. Die angegebenen Mengengrenzungen beziehen sich auf eine Anlieferung pro Haushalt und Tag.

Zugelassen zur Anlieferung sind Fahrzeuge und Gespanne mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen.

Bei den Abfallfraktionen Altholz A1- A3 sowie A4 sollen die angelieferten Stücke eine Länge von 2 Meter nicht überschreiten.

(2) Die Anliefernden haben sich bei der Einfahrt auf dem Wertstoffhof bei einer der Aufsichtsführenden Personen anzumelden.

(3) Die Abfälle müssen nach Abfallart sortiert sein. Zusätzlich sind die Anlieferer verpflichtet, die Abfälle vollständig und richtig zu beschreiben. Geschlossene Behältnisse sind zur Kontrolle zu öffnen.

(4) Unsortierte und nicht genau zu benennende Abfälle werden abgewiesen.

(5) Die angelieferte Menge wird durch Inaugenscheinnahme und Schätzung festgestellt. Der zu entrichtende Betrag richtet sich nach der jeweiligen Menge.

Jede Anlieferung wird erfasst und es wird dazu ein Kassenbeleg ausgestellt.

(6) Die Wertstoffe und Abfälle sind von den Anliefernden auf die dafür bestimmten Flächen oder in die dafür bestimmten Behälter innerhalb der Anlage zu verbringen.

(7) Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Zum Abladen und Lagern der Wertstoffe auf den dafür vorgesehenen Flächen oder in die Behältnisse sind die Anlieferer selbst verpflichtet. Mit der Abgabe gehen die Wertstoffe und Abfälle in das Eigentum der Gemeinde Wadgassen über.

(8) Bei der Anmeldung und beim Entladen ist der Fahrzeugmotor abzustellen, es sei denn, es ist für den Entladevorgang zwingend technisch notwendig.

9) Verunreinigungen der Zu- und Abfahrtswege sowie des Geländes innerhalb der Anlage sind von den Verursachern / -innen sofort zu beseitigen. Sofern dies nicht geschieht, kann die Betreiberin/der Betreiber die Verunreinigung auf Kosten der verursachenden Person beseitigen.

(10) Jeglicher Umgang mit offenem Feuer ist auf dem Gelände des Wertstoffhofes untersagt. Es herrscht Rauchverbot.

(11) Es ist untersagt, Gegenstände und Abfälle aller Art in der Umgebung der Anlage abzustellen bzw. über die Umzäunung zu werfen oder über die Umzäunung zu klettern. Illegale Ablagerungen werden polizeilich verfolgt.

(12) Die Entnahme bzw. Mitnahme von auf dem Wertstoffhof befindlichen Gegenständen ist strikt untersagt. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht und mit einem Hausverbot geahndet.

§ 6 Elektroschrott-Sammlung

(1) Es dürfen nur Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushaltungen und ähnlicher Herkunft aus dem Gemeindegebiet abgegeben werden. Diese müssen, gemäß Elektroggesetz (ElektroG), der Getrenntsammlung zugeführt werden.

(2) Die Elektroaltgeräte müssen vollständig und unversehrt sein. Anlieferungen mit mehr als 5 Stück aus den Gruppen der Haushaltsgroßgeräte sowie Kühlgeräte müssen vorher mit dem Wertstoffhof abgestimmt werden. Diese Geräte müssen vorsortiert sein und von den Anliefernden in den entsprechenden Systembehälter auf dem Wertstoffhof verbracht werden.

(3) Anlieferungen aus gewerblicher Nutzung können nicht erfolgen.

§ 7 Sonderabfallsammlung

(1) Problemabfälle aus privaten Haushalten können nur bei den mobilen Sammelstellen (Schadstoffmobil) zu den veröffentlichten Zeiten/Orten abgegeben werden.

(2) Die Termine und die jeweiligen Standorte werden üblicherweise öffentlich auf der Website, sowie im Entsorgungskalender der Gemeinde Wadgassen bekannt gemacht.

§ 8 Informationen zur Müllvermeidung und Müllentsorgung

Der Entsorgungsbetrieb Wadgassen informiert über Möglichkeiten der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung.

§ 9 Entgelt

(1) Bei der Inanspruchnahme des Wertstoffhofes wird in kostenpflichtige und kostenfreie Leistungen unterschieden. Welche Leistungen kostenpflichtig oder kostenfrei

sind sowie die Höhe der jeweiligen Entgelte ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (siehe Anlage 1) des Wertstoffhofes. Sofern ein Entgelt vorgesehen ist, ist dieses bei der Anlieferung beim Personal zu zahlen. Über die Zahlung erhält der/die Pflichtige eine Quittung.

§ 10 Haftung

(1) Das Betreten und Befahren des Wertstoffhofes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Auf dem Gelände des Wertstoffhofes gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Es gilt Schrittgeschwindigkeit.

(3) Die Betreiberin/ der Betreiber haftet gegenüber den Benutzern / Benutzerinnen nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige, von seinen Bediensteten verursachten Sach- und Personenschäden, die im Zusammenhang mit Anlieferungs- und Abladevorgängen entstehen.

(4) Für alle Personen- und Sachschäden, die vom Zeitpunkt des ersten Eintretens in den Wertstoffhof an, in Zusammenhang mit den Anlieferungs- und Abladevorgängen durch Benutzer/innen oder von ihnen eingebrachten Gegenständen verursacht werden, haften die Benutzer/innen.

(5) Kinder (bis zum vollendeten 13. Lebensjahr) unterliegen grundsätzlich der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten und dürfen nur in Begleitung eines/einer Erziehungsberechtigten den Wertstoffhof betreten. Sie müssen für die Zeit der Anlieferung im Fahrzeug verbleiben.

(6) Hunde und andere Tiere müssen für die Zeit der Anlieferung im Fahrzeug verbleiben.

§ 11 Zuwiderhandlung

(1) Bei Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung kann die Betreiberin/der Betreiber im Rahmen ihres/seines Hausrechtes die erforderlichen Maßnahmen treffen und die anliefernde Person des Geländes verweisen sowie vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung des Wertstoffhofes ausschließen. In besonderen Fällen erfolgt eine Strafanzeige.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Datum der Beschlussfassung in Kraft.

Wadgassen, den 22.06.2020

Der Bürgermeister und Werkleiter



Sebastian Greiber

Gebührenverzeichnis zur Benutzungs- und Entgeltordnung für den Wertstoffhof Wadgassen

Altholz A1-A3 Kleinstmenge	50,00 € je cbm (max. 2 cbm) 02,00 €
Altholz A4 Kleinstmenge	30,00 €/ ½ cbm (max. 1/2 cbm) 03,00 €
Sperrabfall Kleinstmenge	6,00 €/cbm (max. 2 cbm) 1,00 €
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle Kleinstm. / Einzelteile	70,00 € /cbm (max.1cbm) 2,00 €

Bauschutt (Kleinm.)

Eimer 10 Liter	1,00 €
Mörtelkübel bis 50 Liter	5,00 €
Toilettenschüssel / Waschbecken	3,00 €
Badewannen / Duschtassen	6,00 €
Flachglas	4,00 € / qm

Fenster und Türen

Innentür	4,00 €/Stk.
Innentür mit Glas	5,50 €/Stk.
Außentür	8,00 €/Stk.
Außentür mit Glas	10,00 €/Stk
Fensterrahmen	3,00 € / Stk.
Fenster mit Glas	7,00 € / qm

Reifen

Fahrradreifen	1,00 € / Stk.
Motorradreifen o. Felge	3,00 € / Stk.
Motorradreifen m. Felge	5,00 € / Stck.
Autoreifen ohne Felge	4,00 € / Stck.
Autoreifen mit Felge	6,00 € / Stck.

Kostenfreie Annahme folgender Abfälle:

Elektrogeräte, Papier, Kartonage, Metallschrott, Kabelabfälle, Leuchtmittel, Trockenbatterien und Akkus

Diese Abfälle werden nicht angenommen:

Restabfälle sowie kleinteiliger Hausrat unter 50 cm Ø
(Entsorgung in der Restabfalltonne oder AVA Velsen)

Verpackungsabfälle
(Entsorgung über den Gelben Sack)

Flaschen und Schraubgläser
(Entsorgung in Glascontainer)

**Sonderabfälle wie z.B. Starterbatterien,
Altöl, Lacke, Giftstoffe, Reinigungsmittel usw.**
(Schadstoffmobil)

Bitumen, Asbest, Eternit, Glas - oder Mineralwolle (private Entsorgungsunternehmen)

* *
*

Diese Benutzungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Wadgassen, den 22.06.2020

Der Bürgermeister und Werkleiter



Sebastian Greiber

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Ende Amtliche Mitteilungen